

LODI S.A.S.
Parc d'Activités des Quatre Routes
35390 Grand Fougeray
Frankreich

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Mag. Katharina Furtmüller
Sachbearbeiterin

KATHARINA.FURTMUELLER@BMK.GV.AT
+43 1 71162 612355
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.150.273

Wien, 28. Februar 2023

Gegenstand: Änderung der Zulassung von Amts wegen gemäß Art. 48 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 der Biozidproduktfamilie „*Black Pearl*“ und gemäß dem Durchführungsbeschluss der Kommission 2022/1006

Verlängerung der Zulassung der Biozidproduktfamilie „*Black Pearl*“ von Amts wegen gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014

Bescheid

Aufgrund des Durchführungsbeschlusses der Kommission 2022/1006 vom 24. Juni 2022 in Bezug auf die ungelösten Einwände Frankreichs und Schwedens, aufgrund des vom CA-Meeting angenommenen Dokumentes „*CA-Oct22-Doc.4.5 – Alphachloralose products*“ und aufgrund des von der Firma LODI S.A.S., Parc d'Activités des Quatre Routes, 35390 Grand Fougeray (Frankreich) (im Folgenden „Antragstellerin“) am 24. Dezember 2019 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrags mit der R4BP-Case Nr. BC-QH056177-31 auf Verlängerung der Zulassung gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 der

Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 (im Folgenden „VO (EU) 492/2014“), zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung sind, war der Bescheid GZ 2021-0.409.791 vom 10. Juni 2021 in Verbindung mit dem Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0427-V/5/2019 vom 8. Juli 2019 betreffend die Zulassung der Biozidproduktfamilie „*Black Pearl*“ mit der Zulassungsnummer AT-00014935-BPF von Amts wegen abzuändern und ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

S p r u c h

Die Zulassung der Biozidproduktfamilie nach Art. 19 Abs 1 BiozidVO wird aufgehoben und die Zulassung nach Art. 19 Abs 5 BiozidVO erteilt. Der Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0427-V/5/2019 vom 8. Juli 2019 betreffend die Zulassung der Biozidproduktfamilie „*Black Pearl*“ mit der Zulassungsnummer AT-00014935-BPF in Verbindung mit dem Bescheid GZ 2021-0.409.791 vom 10. Juni 2021 wird für die Biozidproduktfamilie

Black Pearl (AT-0014935-BPF)

mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren Handelsnamen und Zulassungsnummern:

<p>BLACK PEARL PASTA</p> <p><i>FLASH PASTE</i></p> <p><i>Cumarax Mäuse-Köder Paste</i></p> <p><i>Magik Paste</i></p> <p><i>RAIDER MäusePads Alpha</i></p> <p><i>SUGAN MäuseKöder Paste</i></p>	<p><i>AT-0014935-0001</i></p>
<p>CELAFLOR MÄUSE-PORTIONSKÖDER</p>	<p><i>AT-0014935-0002</i></p>

Im Bescheid und in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Die Zulassung der Biozidproduktfamilie nach Art. 19 Abs 1 BiozidVO wird aufgehoben und die Zulassung nach Art. 19 Abs 5 BiozidVO erteilt.

- Das im Bescheid GZ 2021-0.409.791 vom 10. Juni 2021 festgelegte Ende der Zulassung mit 31. Dezember 2022 **wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 verlängert.**

In der Anlage 1 wird im Punkt 5.2. *Risikominderungsmaßnahmen* folgende Auflage ergänzt:

- Die Verpackung muss folgende Aufdrucke gut sichtbar enthalten:
 - „Nur in Innenräumen und nur in Köderstationen anwenden“
 - „Haustiere, besonders Katzen, von beköderten Bereichen fernhalten“

Die Anlage 1 zum Bescheid BMNT-UW.1.2.5/0427-V/5/2019 vom 8. Juli 2019 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt. Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen dieses Bescheides bleiben unverändert.

Die Anlagen 1a und 2a-2b zum Bescheid BMNT-UW.1.2.5/0427-V/5/2019 vom 8. Juli 2019 werden aufgehoben. Die genaue Zusammensetzung der Biozidproduktfamilie ist der Behörde bekannt.

Die Änderung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 VO (EU) 492/2014 wird die genannte Biozidproduktfamilie bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 verlängert, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffes und/oder der Zulassung der Biozidproduktfamilie im Referenzmitgliedstaat.

Mit Erlassung des Bescheides wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Im Durchführungsbeschluss der Kommission 2022/1006 vom 24. Juni 2022 in Bezug auf die ungelösten Einwände Frankreichs und Schwedens wurde festgelegt, dass die Produkte der Biozidproduktfamilie „*Black Pearl*“ nicht in vollem Umfang die in Art. 19 Abs 1 Buchstabe b Ziffer iii der BiozidVO festgelegten Bedingungen erfüllen. Die Biozidproduktfamilie kann daher gemäß Art. 19 Abs 5 der BiozidVO nur in den Mitgliedstaaten zugelassen werden, die der Auffassung sind, dass verglichen mit dem Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, das sich aus der Verwendung des Biozidproduktes unter den in der Zulassung festlegten Voraussetzungen ergibt, eine Nichtzulassung unverhältnismäßige negative Folgen für die Gesellschaft hätte. Nach Prüfung der nationalen Gegebenheiten am Markt kam die zuständige Behörde in Österreich zu dem Schluss, dass eine Nichtzulassung der Biozidproduktfamilie „*Black Pearl*“ in Österreich tatsächlich unverhältnismäßige negative Folgen für die Gesellschaft hätte, weshalb im vorliegenden Fall eine Zulassung nach Art. 19 Abs 5 BiozidVO mit geeigneten Risikominderungsmaßnahmen erteilt werden kann.

Wird sohin ein Biozidprodukt verwendet, das nach Art. 19 Abs 5 BiozidVO zugelassen ist, sind geeignete Risikominderungsmaßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Exposition von Menschen und der Umwelt durch dieses Biozidprodukt auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Zur Reduktion des Risikos von Primär- und Sekundärvergiftungen aufgrund der Verwendung von Alpha-Chloralose enthaltenden Produkten sind die Kennzeichnungsangaben um die obgenannten Angaben zu erweitern.

Der Antragstellerin wurde von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zuletzt mit BMNT-UW.1.2.5/0427-V/5/2019 vom 8. Juli 2019 für die Biozidproduktfamilie „*Black Pearl*“ und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung bis 30. Juni 2021 erteilt. Die obgenannte Zulassung wurde zuletzt mit Bescheid GZ 2021-0.409.791 vom 10. Juni 2021 geändert, wobei die Zulassungsdauer bis 31. Dezember 2022 verlängert wurde.

Am 24. Dezember 2019 ist von der Antragstellerin für die gegenständliche Biozidproduktfamilie im Wege des Registers für Biozidprodukte ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung (R4BP-Case Nr. BC-QH056177-31) in Österreich gestellt worden, der am 12. Februar 2020 angenommen worden ist.

Die Bewertung der Verlängerung der Zulassung der obgenannten Biozidproduktfamilie führt die zuständige Behörde Frankreich durch (Referenzmitgliedstaat). Österreich ist als betroffener Mitgliedstaat an die Bewertung des Referenzmitgliedstaates gebunden.

Der Referenzmitgliedstaat hat mit Schreiben vom 11. Oktober 2022 über das Register für Biozidprodukte mitgeteilt, dass die Bewertung der Verlängerung nicht bis zum Ablauf der Zulassung der obgenannten Biozidproduktfamilie abgeschlossen werden kann. Aus Gründen, die der Inhaber einer Zulassung nicht zu verantworten hat, wie im gegenständlichen Fall, kann die zuständige Behörde gemäß Art. 40 der BiozidVO iVm Art. 5 Abs 4 VO 492/2014 eine Verlängerung der Zulassung für den Zeitraum erteilen, der für den Abschluss der Bewertung erforderlich ist. Der Referenzmitgliedstaat Frankreich die Biozidproduktfamilie bis 31. Dezember 2023 amtswegig verlängert. Deshalb ist die Zulassung von Amts wegen für die obgenannte Biozidproduktfamilie ebenso bis 31. Dezember 2023 zu verlängern.

Mit der Geschäftszahl 2022-0.910.768 ist das Ergebnis des amtswegigen Ermittlungsverfahrens am 21.12.2022 zur Stellungnahme bis 11. Jänner 2023 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage

